

Erklärung zum Besserstellungsverbot

Antragsteller:	
sofern zutreffend: antragstellender Wohlfahrtsverband:	
Projektzeitraum:	

Sollen aus der Zuwendung Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden, dürfen nach Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) die Beschäftigten des Zuwendungsempfängers nicht besser gestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Besserstellungsverbot ist nach den ANBest-P, dass die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Nach den Vorschriften des Haushaltsgesetzes M-V werden die zu berücksichtigenden öffentlichen Mittel dahingehend konkretisiert, dass hierunter nur „Zuwendungen der öffentlichen Hand“ zu verstehen sind. Damit finden sämtliche öffentlichen Mittel auf die ein Rechtsanspruch besteht (gesetzliche Leistungen) bzw. Mittel, die auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge geleistet werden, keine Berücksichtigung.

Bei Anwendbarkeit führt die Verletzung des Besserstellungsverbotes grundsätzlich zur Versagung der Förderung. Ausnahmen sind beim Vorliegen eines abweichenden Tarifvertrages möglich.

Unter Berücksichtigung dieser Hinweise erkläre ich für und im Namen des o.g. Antragstellers,	
<input type="checkbox"/>	dass die Gesamtausgaben nicht überwiegend (mehr als 50 v.H.) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden.
<input type="checkbox"/>	dass die Gesamtausgaben überwiegend (mehr als 50 v.H.) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden <u>und</u> die aus der Zuwendung finanzierten Beschäftigten den Regelungen eines abweichenden Tarifvertrages unterliegen.
<input type="checkbox"/>	dass die Gesamtausgaben überwiegend (mehr als 50 v.H.) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden <u>und</u> die aus der Zuwendung finanzierten Beschäftigten nicht den Regelungen eines abweichenden Tarifvertrages unterliegen.

Ort, Datum

Name in Druckschrift

Rechtsverbindliche Unterschrift

Stempel